

Welche Zahlungseingänge auf das Konto von ehrenamtlichen Helfer*innen, die Bürgergeld beziehen, werden nicht vom Jobcenter als Einnahmen berücksichtigt?

Bitte beachten: Ungeachtet dessen, ob das Einkommen angerechnet wird oder nicht, muss es dem Jobcenter mitgeteilt werden.

Generell gilt unabhängig von der Art des Einkommens:

Das Bürgergeld-Gesetz, also das SGB II, regelt unterschiedliche Zuverdienstgrenzen. Ein Basis-Zuverdienst bis zu 100 Euro wird überhaupt nicht auf das Bürgergeld angerechnet.

Geht der Zuverdienst über 100 Euro hinaus, so wird der Betrag dieses Zuverdiensts nur zu einem bestimmten Prozentsatz auf das Bürgergeld angerechnet. **(Ausnahme: Übungsleiterpauschale, Punkt 3 unten)** Es gibt also einen Grundfreibetrag und prozentuale Freibeträge hinsichtlich des Einkommens.

<https://www.buerger-geld.org/zuverdienst/>

1. Kostenerstattungen

Manchmal kann Streitig sein, was alles zu einem Einkommen zu zählen ist und damit, was das Jobcenter anrechnen darf.

Fahrtkosten, die der Arbeitgeber erstattet, dürfen nicht als Einkommen angerechnet werden, entschied das Sozialgericht in Detmold. Entscheidend ist dabei, dass die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden und keine Pauschale gezahlt wird ...

<https://anwaltauskunft.de/ratgeber/tipps-urteile/hartz-iv-fahrtkostenerstattung-nicht-als-einkommen-anrechnen>

Die Fahrtkosten müssen also durch unser Formular zur Fahrtkostenerstattung belegt werden.

Wenn jemand etwas für unseren Verein einkauft und wir diese Kosten auf das Konto überweisen, handelt es sich selbstverständlich ebenfalls nicht um ein Einkommen, das das Jobcenter anrechnen könnte. Die Ausgaben sind allerdings zu belegen.

2. Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Unterstützung unseres Vereins

Pauschale Aufwandsentschädigungen sind in der Regel die „Ehrenamtspauschale“, die vom Jobcenter bis zu 100 Euro pro Monat und Person nicht auf das Bürgergeld angerechnet wird. Hierbei ist zu beachten, dass davon nur 840 Euro pro Jahr steuerfrei sind.

Voraussetzung ist allerdings, dass diese Tätigkeit 15 Wochenstunden nicht übersteigen darf ...

<https://www.buergergeld.org/ehrenamt-und-buergergeld-so-rechnet-das-jobcenter-an/>

3. Aufwandsentschädigung für eine eigenverantwortliche Betreuungstätigkeiten (zum Beispiel von Kindern und Jugendlichen) als sogenannte Übungsleiterpauschale

Das ehrenamtliche Engagement wird beim Bürgergeld stärker gewürdigt. Die Aufwandsentschädigungen werden wie im Steuerrecht jährlich betrachtet. Das heißt, dass Aufwandsentschädigungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, solange sie den jährlichen Freibetrag von 3.000 Euro nicht überschreiten.

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Buergergeld/Fragen-und-Antworten-zum-Buergergeld/faq-buergergeld.html>

Anders als beim Erwerbseinkommen, wo ein **Grundfreibetrag** von 100 Euro gewährt wird, erhöht sich dieser bei Aufwandsentschädigungen nach § 11b Abs. 2 Nr. 1 SGB II auf **250 Euro – jährlich somit 3.000 Euro ab 2023**.

Die von der Übungsleiterpauschale erfassten begünstigten Tätigkeiten sind:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten
- künstlerische Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/heimat/ehrenamt/ehrenamt-und-steuern/wofuer-gilt-die-uebungsleiterpauschale.html>

Wichtig: Zwar beträgt der jährliche Freibetrag in Summe 3.000 Euro, darf aber nur monatlich mit 250 Euro berücksichtigt werden – dies gilt auch, wenn eine höhere Aufwandsentschädigung für mehrere Monate in einem Monat auf einmal zufließt. Es gilt ausschließlich das **Zuflussprinzip**, so die Entscheidung des Bundessozialgerichts mit Az.: B 4 AS 9/16 R vom 24.08.2017.

Diese Regelung mit dem Zuflussprinzip und der monatlichen Begrenzung gilt bis zum 30.06.2023. **Ab dem 01.07.2023 ist mit dem neuen Bürgergeld nur der jährliche Freibetrag entscheidend**, so dass monatlich auch höhere Beträge ausgezahlt werden können, so lange in Summe die 3.000 Euro jährlich nicht überschritten werden.

<https://www.buergergeld.org/ehrenamt-und-buergergeld-so-rechnet-das-jobcenter-an/>

Zusammenfassung:

- Jeder der Bürgergeld bekommt, darf zusätzlich 100 Euro verdienen, ohne dass es einen Abzug vom Bürgergeld gäbe.
- Erstattungen von nachgewiesenen Kosten (Fahrtkosten, Einkäufe) gelten nicht als Einnahmen.
- Wer ehrenamtlich als Übungsleiter (siehe oben) arbeitet, kann dafür eine Aufwandsentschädigung bis zu 250 Euro im Monat erhalten, die nicht zu Abzügen vom Bürgergeld führt.
- Alle Einnahmen außer Kostenerstattungen müssen dem Jobcenter angezeigt werden.
- **Wer steuerpflichtig ist:** Für die Aufwandsentschädigung sind 840 Euro pro Jahr steuerfrei, für die Übungsleiterpauschale 3.000 Euro im Jahr. Beide Freibeträge können genutzt werden und addieren sich dann.